

MOTION VON HEINZ TÄNNLER

BETREFFEND GEBÜHRENTARIF IM GRUNDBUCHWESEN BEZÜGLICH DER
GEMENGSTEUERRELEVANTEN TATBESTÄNDE

VOM 15. MAI 2003

Kantonsrat Heinz Tännler, Steinhausen, hat am 15. Mai 2003 folgende **Motion** eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über den Gebührentarif im Grundbuchwesen bezüglich der gemengsteuerrelevanten Tatbestände im Sinne einer Reduktion sowie bezüglich der Praktikabilität/Handhabung zu revidieren.

Begründung:

Der Gebührentarif im Grundbuchwesen ist gestützt auf Art. 954 ZGB sowie auf § 41 lit. b der Kantonsverfassung erlassen worden. Er regelt die Erhebung von Gebühren im Zusammenhang mit Handänderungen bei sachenrechtlichen Geschäften sowie von übrigen Gebühren. Der Tarif stammt aus dem Jahre 1980.

Die Ausgaben der Öffentlichen Hand, d.h. von Kantonen und Gemeinden zusammen, wachsen seit Jahren stärker als die Einnahmen. Ursachen hierfür gibt es viele. Als Folge davon nimmt der Staat unter anderem zu Gebührenerhöhungen Zuflucht, was problematisch ist.

Im Gebührentarif im Grundbuchwesen gibt es mehrere Tarifpositionen, die **Gemengsteuercharakter** haben. Es handelt sich hierbei um Gebühren, die zusätzlich zur ausgewiesenen Gebühr eine Steuer enthalten, z.B. die Gebührenerhebung für Schuldbrieferrichtungen. Die Gebühr für den Grundbucheintrag beträgt 3‰ der Pfandsumme. Bei einer Pfandsumme von beispielsweise CHF 100'000.00 ergibt dies eine Gebühr von CHF 300.00, welche als aufwandgerecht qualifiziert werden kann. Erhöht sich aber die Pfandsumme auf beispielsweise CHF 800'000.00, so ergibt dies bei einem Satz von 3‰ eine Gebühr von CHF 2'400.00. Diese Gebührenhöhe liegt über dem tatsächlichen Aufwand, der nicht höher ist als bei einer Schuldbrieferrichtung mit einer Pfandsumme von CHF 100'000.00. Der Aufwand bleibt sich unabhängig der Höhe der Pfandsumme grundsätzlich gleich. Deshalb enthält die Gebühr für die Schuldbrieferrichtung bei einer Pfandsumme von CHF 800'000.00 einen Steueranteil von ca. CHF 2'100.00, was als Gemengsteuer zu qualifizieren ist. Folglich ist eine Reduktion angezeigt; dies kann möglicherweise damit erreicht werden, dass zumindest ein Maximalbetrag festgelegt wird.

Zudem ist der heutige Gebührentarif mittels Revision in puncto Anwendung und Umsetzung zu kompliziert, weshalb er praktikabler zu gestalten ist. Als Beispiel hierfür kann auf § 5 des heutigen Gebührentarifs verwiesen werden. Gemäss dieser Bestimmung gibt es im Handänderungsbereich privilegierte Sachverhalte, welche nicht klar und eindeutig umschrieben sind. In diesem Zusammenhang ist unklar, was unter die Privilegierung fällt. Dies führt zu einem hohen Abklärungsbedarf und -aufwand und letztlich auch zu kosten- und zeitintensiven Beschwerdefällen. Klarstellung in diesen und ähnlichen Punkten ist somit angezeigt.

Der Motionär bittet aus Gründen der Dringlichkeit um zügige Bearbeitung.
